

guas vernaculas, cura Conferentiarum episcopalium paratae, adhiberi poterunt tantum post approbationem ab hac Congregatione redditam.

Ex Aedibus Congregationis de Doctrina Fidei, die 19 Septembris 1989.

IOSEPHUS Card. RATZINGER
Praefectus

3. Note der Kongregation für die Glaubenslehre vom 25. November 1989 zur Gültigkeit und Erlaubtheit der Spendung des Bußsakramentes über Telefon

(Aus unserem Archiv)

Auf Anfrage des Erzbischofs von München und Freising, ob Beichte und Lossprechung durch Telefon möglich seien, hat die Glaubenskongregation mit der hier abgedruckten Note geantwortet.

Über die Frage nach Gültigkeit und Erlaubtheit der Beichte und Lossprechung über Telefon gibt es keine offizielle Stellungnahme des Heiligen Stuhls.

Die Moraltheologen, von denen einige kürzlich von der Kongregation für die Glaubenslehre befragt worden sind, äußern sich diesbezüglich wie folgt: Eine hl. Beichte mit anschließender Lossprechung, beides über Telefon, kann ein gültiges Sakrament hervorbringen.

Gleichwohl ist eine hl. Beichte und eine Lossprechung über Telefon nicht erlaubt, mit Ausnahme eines extremen Notfalls, denn die Feier eines Sakramentes schließt über die gesprochenen Worte auch rituelle Elemente ein, welche die Gläubigen befähigen, die Frucht des Sakramentes zu empfangen, weil die rituellen Elemente den Glauben nähren.

Indem das Zweite Vatikanische Konzil lehrte, daß die Feier der Sakramente der aktiven und gemeinschaftlichen Präsenz und Teilnahme der Gläubigen erschlossen werden möge, wünschte es zugleich, daß auch der Ritus der hl. Beichte diese Dimension des Sakramentes klarer zum Ausdruck bringe. Würde man nun die hl. Beichte über Telefon verbreiten, würde man den genau gegenteiligen Effekt zu dem erreichen, was das Konzil gewollt hatte. Beichte und Lossprechung über Telefon gehen tatsächlich in die Richtung einer immer größeren Privatisierung der Versöhnung.

Schließlich sei daran erinnert, daß im äußersten Notfall die vollkommene Reue, sofern sie von der Absicht begleitet ist, das Sakrament der Buße zu empfangen, bereits aus sich selbst mit Gott versöhnt (vgl. Konzil von Trient, Über das Bußsakrament, can. 4).